

14–21, 31–32, 34–37, 42–43, 46–47, 54–57, 60, 62, 63 fehlen in den Kurzfassungen fast vollständig. Es wird deutlich, wie sehr die Angelegenheit des Marinus im Vordergrund stand und diskutiert wurde. Vergleicht man die bisher fast ausschließlich herangezogene kurze Fassung mit derjenigen aus dem Katharinenkloster auf dem Sinai, dann sind die ausführlicheren Begründungen der päpstlichen Vorrangstellung und der Rehabilitation des Marinus hervorzuheben und charakterisieren die Vorstellungen Stephans V. recht deutlich. Die Heiligkeit seines Vorvorgängers wird grundlegend entfaltet und gewinnt das Gewicht eines Arguments. Aber auch auf die kanonistischen Autoritäten, die Konzilien von Nizäa und Antiochia und die apostolischen Canones sowie auf die Päpste Leo I. und Coelestin I. wird ausführlicher hingewiesen und die in der Kurzfassung nur angedeutete Frage nach den Anklägern gestellt, die hier mit der Bemerkung zu den notwendigen 72 Zeugen entsprechend einem Diktum von Papst Silvester (Abschnitt 44) erläutert wird. Das kanonistische Anliegen wird unterstrichen, wenn Stephan betont, dass er nicht Rache üben, sondern dem Recht zur Geltung verhelfen wolle. Außerdem bemerkt er noch einiges zur aktuellen Situation in Konstantinopel und Süditalien. Würdigt man diese Unterschiede, so rückt die Angelegenheit des Photios in den Hintergrund zugunsten einer Rehabilitation des Papstes Marinus, die im Wesentlichen dreifach begründet wird. Zum einen wird die Heiligkeit dieses Papstes unterstrichen, zum zweiten werden die kanonistischen Argumente, die ein bischöfliches Amt vor der Erhebung auf die Cathedra Petri thematisieren, erörtert und schließlich die Nichtjudizierbarkeit des ersten Sitzes mit Rechtssätzen belegt. Insbesondere die abschließenden Bemerkungen bieten Hinweise auf die aktuelle politische Lage.

Was bietet diese Version Neues für die Interpretation? Zunächst ist der hagiographische Befund singulär, dass Marinus sogar als Heiliger dargestellt und die Wunder an seinem Grab hervorgehoben werden, denn weitere Quellen hierzu gibt es nicht, und eine Vita des Papstes Marinus ist im *Liber pontificalis* nicht überliefert⁴¹. Die Verse Flodoards in seinem Werk *De Christi triumphis* rühmen immerhin seine Verdienste um eine Einigung mit dem Osten, aber Geschichten von Wundern – wie sie Stephan in seinem Brief aufführt – sind anderweitig nicht belegt, Berichte über Wunder an Papstgräbern sind in den Quellen des 9. Jahrhunderts insgesamt ungewöhnlich⁴². Allerdings wissen wir

41) Klaus HERBERS, Das Ende des alten *Liber pontificalis* (886) – Beobachtungen zur Vita Stephans V., *MIÖG* 119 (2011) S. 141–145. Vgl. allgemein zum *Liber pontificalis* und seinen verschiedenen Überlieferungen den Sammelband: Das Buch der Päpste – *Liber pontificalis*. Ein Schlüsseldokument europäischer Geschichte, hg. von Klaus HERBERS / Matthias SIMPERL (Römische Quartalschrift für christliche Altertumskunde und KG 67, 2020).

42) Vgl. allgemein dazu: Klaus HERBERS, Zu Mirakeln im *Liber pontificalis* des 9. Jahrhunderts, in: *Mirakel im Mittelalter. Konzeptionen, Erscheinungsformen, Deutungen*, hg. von Martin Heinzelmann / dems. / Dieter R. Bauer (Beiträge zur Hagiographie 3, 2002) S. 114–134.